

**Antrag**

**der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP**

**und**

**Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

**Forstwesen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich der aktuelle Stand und der wesentliche Inhalt des Gesetzgebungsverfahrens der Bundesregierung zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes darstellt;
2. inwieweit eine Beteiligung bzw. eine Zustimmung der Bundesländer vorgesehen ist;
3. welche Position sie zu den Vorhaben zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes einnimmt;
4. ob sie die Befürchtung teilt, eine Novellierung unter dem Zeitdruck der nahenden Bundestagswahl werde der komplexen Materie nicht gerecht, und durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen sei eine Einschränkung der Länderhoheit im Bereich Forst und Wald zu erwarten;
5. wie die Interessen der Forstwirtschaft im Novellierungsvorhaben berücksichtigt wurden.

11. 03. 2009

Dr. Bullinger, Chef, Kluck, Ehret, Fauser FDP/DVP

## Begründung

Nachdem die Bemühungen der Bundesregierung an unüberbrückbaren politischen Meinungsverschiedenheiten gescheitert sind, ein Umweltgesetzbuch zu verabschieden, versucht die Bundesregierung nunmehr offensichtlich, die scheinbar unstrittigen Teile in aller Eile noch vor Ablauf der Legislaturperiode im Bundesrat umzusetzen. Dazu gehört nach Ansicht der Bundesregierung auch die Novellierung des Bundeswaldgesetzes.

Verlautbarungen ist zu entnehmen, dass u. a. eine Verpflichtung zum Anbau von standortheimischen Baumarten eingeführt werden soll, was die Handlungsfreiheit der Forstwirtschaft deutlich einschränken würde. Bedeutung hätte dies z. B. für den weiteren Anbau der Douglasie, die aufgrund des Klimawandels für die Forstwirtschaft in Baden-Württemberg eine maßgebliche Rolle spielt.

Ein weiterer Punkt ist die im Gesetz vorgesehene Regelung der Neuorganisation der kommunalen Forstbetriebe, die direkt in die kommunale Selbstverwaltung einwirkt.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 15. April 2009 Nr. Z(52)–0141.5/317F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. wie sich der aktuelle Stand und der wesentliche Inhalt des Gesetzgebungsverfahrens der Bundesregierung zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes darstellt;*

Zu 1.:

Derzeit liegt kein Entwurf der Bundesregierung zu einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vor.

Als einzige offizielle Informationsquelle liegt derzeit eine Pressemitteilung der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages vom 5. März 2009 vor. Aus dieser war zu entnehmen, dass es neben anderen Gesetzesvorhaben auch zu einer Einigung beim BWaldG gekommen sei. In der Pressemitteilung wurde angekündigt, dass man im Rahmen einer Novelle des BWaldG folgende Themenbereiche aufgreifen wolle:

- Die Grundsätze einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sollten klarer gefasst werden,
- auf Kahlschläge sollte grundsätzlich verzichtet werden, Ausnahmen sollten die Landeswaldgesetze regeln,
- die Nutzung von Wald und Agroforstflächen für die bioenergetische Nutzung sollte erleichtert werden,

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- die Definition des Staatswaldbegriffs sollte geändert werden,
- der Aufgabenkatalog der forstwirtschaftlichen Vereinigungen sollte geändert werden und
- eine Entlastung der Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht sollte vorgenommen werden.

Aus der Pressemitteilung geht nicht hervor, ob die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen wird, oder ob eine Novelle aus der Mitte des Deutschen Bundestages angestrebt wird.

*2. inwieweit eine Beteiligung bzw. eine Zustimmung der Bundesländer vorgesehen ist;*

Zu 2.:

Sollte eine Novelle durch die Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages vorgenommen werden, werden die Länder gemäß Artikel 76 ff. des Grundgesetzes eingebunden.

*3. welche Position sie zu den Vorhaben zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes einnimmt;*

*4. ob sie die Befürchtung teilt, eine Novellierung unter dem Zeitdruck der nahenden Bundestagswahl werde der komplexen Materie nicht gerecht, und durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen sei eine Einschränkung der Länderhoheit im Bereich Forst und Wald zu erwarten;*

Zu 3. und 4.:

Im Januar 2009 hat Niedersachsen gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes“ als Bundesratsinitiative eingebracht (Bundesratsdrucksache 45/09). Die Initiative greift die Problematik um die Beschränkung der Aufgaben der forstwirtschaftlichen Vereinigungen auf (§ 37 Absatz 2 BWaldG).

Die Bundesländer haben diese Initiative, der mittlerweile das Land Sachsen-Anhalt beigetreten ist, am 16. März 2009 im zuständigen Agrarausschuss des Bundesrates beraten. Diese Bundesratsinitiative wurde mit Unterstützung Baden-Württembergs auf Antrag eines Bundeslandes leicht abgeändert beschlossen.

Darüber hinaus standen noch einige weitere Anträge zur Abstimmung, die anlässlich der Bundesratsinitiative eingebracht wurden:

- Baden-Württemberg hat beantragt, dass die Kurzumtriebsplantagen und agroforstlich genutzten Flächen von der Walddefinition ausgenommen werden (§ 2 Absatz 2 BWaldG).
- Ebenso hat der Ausschuss auf Antrag Baden-Württembergs beschlossen, dass im Gesetz festgeschrieben wird, dass Waldbesitzer hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht insbesondere nicht für walddtypische Gefahren haften (§ 14 Absatz 2 BWaldG).
- In einer ebenfalls mit Mehrheit beschlossenen Entschließung Baden-Württembergs wird deutlich gemacht, dass der Bundesrat für den Fall einer Gesetzesnovelle, die durch die Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages eingebracht wird, seine Änderungsanliegen zu den §§ 2, 14 und 37 BWaldG in die Novelle integriert wissen möchte.

- Ein Bundesland hat in einer EntschlieÙung darauf hingewiesen, dass die Definition des Staatswaldbegriffes einer Anpassung bedürfe. Baden-Württemberg hat dieses Anliegen unterstützt.
- Eine ebenfalls durch Baden-Württemberg eingebrachte EntschlieÙung hält fest, dass sich die Regelungen des § 11 BWaldG, der sich mit der Bewirtschaftung des Waldes befasst, aus Sicht des Bundesrates bewährt haben und nicht geändert werden sollten. Explizit wird darauf hingewiesen, dass insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels der Aufbau möglichst stabiler, vitaler und standortgerechter Wälder unbedingt erforderlich ist. Einer möglichen Anforderung, Wälder lediglich mit standortsheimischen Baumarten zu begründen, wird eine klare Absage erteilt.

Das Plenum des Bundesrates hat am 3. April 2009 über die eingebrachten Änderungen des Agrarausschusses des Bundesrates befunden. Die baden-württembergischen Anliegen wurden sämtlich beschlossen.

Insoweit sieht die Landesregierung ebenso wie die Regierungsfractionen des Bundes Handlungsbedarf bei den Kurzumtriebsplantagen/Agroforstflächen, der Verkehrssicherungspflicht, den forstwirtschaftlichen Vereinigungen und der Staatswalddefinition. Darüber hinaus wird kein Bedarf für eine Novelle des BWaldG gesehen.

Der Landesregierung ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt, ob der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf des Bundesrates noch in dieser Legislaturperiode weiterverfolgen, ob ein Regierungsentwurf des BWaldG kommen oder ob aus der Mitte des Deutschen Bundestages ein Novellierungsentwurf eingebracht wird.

Mangels eines Entwurfes neben der Bundesratsinitiative aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt kann die Landesregierung keine Aussagen zu einer möglichen Einschränkung der Länderhoheit im Bereich Forst und Wald machen.

*5. wie die Interessen der Forstwirtschaft im Novellierungsvorhaben berücksichtigt wurden.*

Zu 5.:

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass die Interessen der Forstwirtschaft umfänglich berücksichtigt wurden. Siehe dazu die Antwort zu Frage 3 und 4.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum